

2. § 1 Abs. 4 S. 6 erhält folgende Fassung:

„Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe), insbesondere der Erlass der Abgabenbescheide, werden davon nicht berührt.“

3. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) entspricht.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN-EN 12056 (DIN 1986-100) und DIN-EN 12566 (DIN 4261) („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube (Neuerichtung, Austausch einer Sammelgrube) ist schriftlich einen Monat vor Errichtung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzuzeigen. In dieser Anzeige ist die Art der Sammelgrube, die Größe sowie die Lage der Sammelgrube auf dem Grundstück (vermaßte Skizze) zu vermerken. Die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten behalten es sich vor, die Anzeige zum Errichten einer Sammelgrube in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer vor Ort zu überprüfen. Es dürfen nur werksgefertigte abflusslose Sammelgruben mit einer Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) verwendet werden. Die Betreibung einer Kleinkläranlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.“

5. § 20 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Ferner hat der Verursacher die Stadt Schönebeck (Elbe), die AbS GmbH, die von ihr beauftragte Veolia GmbH und die anderen mit der Abwasserentsorgung beauftragten Firmen von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die andere deswegen bei diesen geltend machen.“

6. § 20 Abs. 5 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Für eventuell dadurch verursachte Schäden haftet die Stadt Schönebeck (Elbe) und/oder AbS GmbH sowie deren Beauftragte nicht, soweit nicht Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen ist.“

7. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 sein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserentsorgung anschließt;

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 sein Grundstück nicht, nicht direkt und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl die öffentliche Kanalleitung vor dem Grundstück und der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt sind und die Anschlussfrist verstrichen ist;

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

4. § 6 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt;

5. §§ 7 und 8 Abwasser einleitet, das nicht eingeleitet werden darf;

6. § 11 Abs. 1 der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang gewährt;

7. § 13 Abs.1 der Stadt Schönebeck (Elbe) die Errichtung einer Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt;

8. § 13 Abs. 1 den Mitarbeitern der Stadt Schönebeck (Elbe) und deren Beauftragten keinen Zugang zum Grundstück bezüglich der Kontrolle der angezeigten Sammelgrubenerrichtung gewährt;

9. § 13 Abs. 4 Abfuhrquittungen nicht mindestens 2 Jahre aufbewahrt;

10. § 14 Abs. 1 nicht unverzüglich Maßnahmen einleitet, um Störungen an der Kleinkläranlage/abflusslosen Sammelgrube zu beseitigen;

11. § 14 Abs. 2 der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang gewährt;

12. § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt;

13. § 16 Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 17.05.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0727/2019

Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“.

Schönebeck (Elbe), 17.05.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Betriebsatzung

der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtischer Bauhof Schönebeck“ und in der Firmen-

bezeichnung die Ergänzung „Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz im Dammweg 22, in 39218 Schönebeck (Elbe).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Übernahme von Leistungen im Auftrag der Stadt Schönebeck (Elbe) und deren Eigenbetrieb „Solepark“ als Auftragnehmer bzw. in Kooperation mit Fremdbetrieben.

Folgende Dienstleistungen und Aufgaben sind für die Ämter bzw. Sachgebiete als Einzel- oder Dauerauftrag zu sichern und in Einzelaufträgen oder Losgrößen auf der Basis von Leistungspreisen oder kalkulatativ abzurechnen:

- Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der haus- oder betriebstechnischen Anlagen und Einrichtungen; dies umfasst Pflege, Wartung und Instandsetzung,
- Transportleistungen für Einrichtungen, Dezernate und Ämter,
- Sicherung der gesetzlichen technischen Überwachung von Geräten, Anlagen, Ölabscheidern und Spielplätzen,
- Kontrolle, Reinigung und bautechnische Unterhaltung von stadteigenen Straßen, Wegen und Plätzen sowie städtischen Grundstücken und Einrichtungen einschließlich der bedarfsgerechten Umgestaltung von Geh- und Radwegen,
- Neuinstallation und Instandhaltungsarbeiten an den Verkehrsleiteinrichtungen, den städtischen Ampelanlagen und der Straßenbeleuchtung und Sicherung der Einsatzfähigkeit der Außenbeleuchtung, der elektrischen Anlagen,
- Vorbereitung und Durchführung von zeitweiligen Änderungen in der Verkehrsführung bei Veranstaltungen,
- Winterdienstmaßnahmen, Havarie- und Katastrophendienst und Ölspurbeseitigung,
- personelle und technische Hilfeleistungen bei der Sicherung von Aufgaben der Wasserwehr im Bereich der Stadt Schönebeck (Elbe),
- Pflege-, Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen in der Kurparkanlage,
- Gärtnische Aufgaben im Kurpark zu festgelegten Objekten,
- Pflege und Wartung sowie gärtnerische Aufgaben auf den städtischen Flächen, Friedhofsanlagen, öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen nach Pflegeaufträgen,
- Durchführung der Bestattungen auf städtischen Friedhöfen im Auftrage des SG Grünflächen,
- Freie Kapazitäten des Eigenbetriebes sind aus offenen Geschäftsfeldern, nicht zu Lasten der vorhandenen Leistungsverträge, mit privatwirtschaftlichen Unternehmen zu decken, damit kommunalpolitische Berührungen mit der Wirtschaft vermieden werden. Ebenso ist es möglich, dass der Städtische Bauhof Schönebeck auf der Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) Zweckvereinbarungen mit Nachbargemeinden mit Zustimmung des Stadtrates abschließt und auf dieser Grundlage tätig wird.

§ 3

Betriebsleiter

Der Stadtrat bestimmt den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbstständig geleitet. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Der Betriebsleiter ist zuständig für den Abschluss und die Ablehnung von Vergleichen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro netto. Zur Vertretung sind zwei leitende Mitarbeiter des Betriebes zu benennen, die in Vertretung (i.V.) zeichnungsberechtigt sind. Die Zeichnung in Angelegenheiten des Betriebes erfolgt durch den Betriebsleiter unter dem Zusatz des Betriebsnamens.

Form: Betriebsleiter
Städtischer Bauhof Schönebeck

Die Zeichnungsbefugnis wird eingeschränkt zur Auftragserteilung für Investitionen, deren Einzelaufgabe nicht im Haushalt der Stadt zweckgebunden für den Betrieb ausgewiesen und bestätigt ist. Kreditaufnahmen sowie die Erteilung von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte sind nicht zulässig. Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachbearbeitungen mit der Vertretung im Auftrage (i.A.) beauftragen unter dem Zusatz „Städtischer Bauhof Schönebeck“ und mit der Stellenbezeichnung des Beauftragten.

§ 4

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet über die Betriebsatzung sowie den Wirtschaftsplan [Erfolgsplan, Vermögensplan (Finanzplan), Stellenübersicht und Finanzplanung] des Betriebes. Der Stadtrat entscheidet über Angelegenheiten entsprechend § 45 Abs. 2 und 3 des KVG LSA, soweit die Zuständigkeiten mit dieser Eigenbetriebssatzung nicht auf den Betriebsleiter oder den Betriebsausschuss übertragen werden. Neben den in § 45 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten entscheidet der Stadtrat über die Entlastung des Betriebsleiters und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 10 EigBG). Der Stadtrat ist die oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters.

§ 5

Betriebsausschuss

Es wird ein beschließender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die nach § 8 Abs. 2 EigBG durch den Stadtrat bestimmt werden, sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Dieser Vertreter der Bediensteten und ein Verhinderungsvertreter werden gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 EigBG von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Der Betriebsausschuss berät Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die vom Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA entschieden werden.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 9 des EigBG über:

- die Festsetzung von Tarifen (Entgelte), den Abschluss von Verträgen (ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung), den Abschluss und die Ablehnung von Vergleichen über 5.000 Euro netto bis 10.000 Euro netto und Verfügungen über das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes (innerhalb der Grenzen des § 45 Abs.2 Nr. 7 KVG LSA).
- im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter gemäß § 11 EigBG über Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Entgeltgruppen 8 bis 11 TVöD-VKA.
- Maßnahmen zur Abwendung der erfolgsgefährdenden Abweichungen im Erfolgsplan auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes und entsprechendem Vorschlag des Betriebsleiters.
- Zulässigkeit von Abweichungen vom Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan in einzelnen Positionen, die aber nicht zu Abweichungen vom bestätigten Zuschuss aus dem Haushalt der Stadt führen. Diese Abweichungen sind schriftlich durch den Betriebsleiter zu begründen.
- Schlussfolgerungen aus der regelmäßigen Berichterstattung zur Entwicklung der Erträge, Aufwendungen und des Vermögensplanes, die vom Betriebsleiter vierteljährlich schriftlich vorzulegen sind.
- Regelungen zu der Geschäftsordnung, den Geschäfts-, Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere zur Behandlung von offenen Forderungen über 1.000 € netto, Rabatten, Skonti und Zahlungsfristen.
- Zur Sicherung von Fällen mit äußerster Dringlichkeit ist durch den Betriebsleiter vom Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Betriebsausschusses in Anlehnung an § 65 Abs. 4 KVG LSA eine Entscheidung einzuholen und anschließend dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters. Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Betriebsausschusses sowie den Betriebsausschuss in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes ständig und rechtzeitig zu informieren und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben. Diese generelle Informationspflicht wird in den ersten drei Jahren um eine monatliche Übergabe der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtbetrieb, ohne Einzeldarstellung der Geschäftsfelder) erweitert. Diese Pflicht kann durch den Betriebsausschuss verlängert werden. Zur Vermeidung einer Ausweitung des Verwaltungsaufwandes im Eigenbetrieb wird durch die Fachämter bei Bedarf Unterstützung in der Betriebs- und Verwaltungsorganisation auf Antrag des Betriebsleiters gegeben.

(2) Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung (Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung) für den Eigenbetrieb obliegt dem Oberbürgermeister. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Im Übrigen gilt

die Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 7

Kämmerei

Der Betriebsleiter hat auf Anforderung die Zuarbeit zur Haushaltssatzung fristgerecht bereitzustellen und zu erläutern. Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Schönebeck (Elbe) gem. § 121 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA zu verwalten und im Haushalt gesondert nachzuweisen. Auf Verlangen sind dem Kämmerei liquiditätsbezogene Auskünfte, gesondert zur Berichterstattung an den Oberbürgermeister, zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

Die personalrechtlichen Befugnisse für die Beschäftigten werden vom Betriebsleiter ausgeübt. Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD-VKA. Die Leitungsstruktur des Betriebes wird durch den Betriebsleiter den Erfordernissen nach erarbeitet und durch die Stellenübersicht im Haushalt bestätigt. Für den Betrieb gilt das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD-VKA. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205/ber. 491), in der jeweils geltenden Fassung. Daher ist gemäß §§ 1 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1 PersVG LSA ein eigener Personalrat zu bilden.

§ 9

Vermögen des Eigenbetriebes

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 25.000,00 Euro, in Worten fünfundzwanzigtausend Euro. Dem Betrieb wird durch Stadtratsbeschluss entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA das bewertete Anlagevermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben. Die Gebäude, Anlagen und die beweglichen Wirtschaftsgüter sind in Übergabevereinbarungen mit dem Zeitwert zugeordnet. Die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung ist durch den Betrieb zu sichern. Soweit die Abschreibungen nicht ausreichend sind, werden für die Erneuerung Rücklagen aus dem Jahresgewinn gebildet bzw. bei entsprechendem Nutznachweis aus dem Stadthaushalt Mittel bereitgestellt. Es ist eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu sichern. Jahresverluste sind, sofern sie nicht vom Stadthaushalt ausgeglichen werden, auf neue Rechnung vorzutragen. Der Verlustvortrag ist mit Gewinn der Folgejahre auszugleichen.

§ 10

Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 123 KVG LSA eine Sonderkasse einzurichten, für die die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 30. März 2006 (GVBl. LSA S. 218) in der jeweils geltenden Fassung gelten.

Die Kassenaufsicht führt der vom Oberbürgermeister bestellte Kassenaufsichtsbeamte für die Stadt Schönebeck (Elbe).

Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb bezüglich des Sondervermögens unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Das Rechnungswesen des Betriebes

Das Rechnungswesen ist einem Bediensteten verantwortlich zu übertragen, der gemäß § 3 mit der Vertretungsbefugnis für kaufmännische Angelegenheiten ausgestattet wird.

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schönebeck (Elbe). Der Betrieb hat für das Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan (Finanzplan), Stellenübersicht und Finanzplanung zu erstellen.

Für den Eigenbetrieb ist zusammen mit dem Wirtschaftsplan für das laufende Jahr und für die folgenden vier Jahre ein Finanzplan aufzustellen.

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss (Bilanz und Jahreserfolgsbericht) sowie ein Abschlussbericht auszuarbeiten. Die Grundsätze für die Aufstellung der Pläne werden in Verordnungen gesondert geregelt. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen des Vergaberechts anzuwenden.

§ 12

Buchführung und Kostenrechnung

Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sind mindestens anzuwenden. Die Finanzbuchhaltung ist nach Sach- und Personenkonten zu führen und muss die Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile sichern.

Monatlich ist eine Gewinn- und Verlustrechnung nach der Gliederung des § 275 des HGB zu erstellen. Die Kostenrechnung ist nach der auszuarbeitenden Betriebsstruktur in messbare Verantwortungsbereiche zu gliedern. Eine Kostenträgerrechnung ist den Erfordernissen zur Preisbildung anzupassen.

Eine Anlagenbuchhaltung muss vorhanden sein. Deren Auswirkungen sind in der Kostenrechnung nachzuweisen, die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist mindestens vierteljährlich in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) einzuarbeiten.

Die Gliederung der Bilanz ist nach § 266 HGB vorzunehmen und jeweils zum Jahresabschluss zu erstellen. Die Anlagennachweise zum Jahresabschluss sind gemäß § 285 des HGB und den geltenden Verordnungen auszuführen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss ist gemäß § 289 des HGB und unter Berücksichtigung der speziell für Eigenbetriebe erlassenen Verordnung gem. § 19 EigBG innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

§ 13

Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt den durch den Betriebsausschuss vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfungsinstitut mit der Jahresabschlussprüfung. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Nach Vorlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers fertigt das Rechnungsprüfungsamt einen Feststellungsvermerk. Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss über die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung des Betriebsleiters.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“ in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 8 der Artikelsatzung vom 25.09.2015 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 17.05.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mitwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.